2016-09-09

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/291/2016/I-14**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.09.2016				
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	21.09.2016				
Stadtrat	öffentlich	02.11.2016				

Titel:
Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt gemäß § 170 (3) GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2012.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:
Gemäß § 170 (3) GO LSA entscheidet der Stadtrat mit der Bestätigung der Jahresrechnung gleichzeitig über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2012 der Stadt Dessau-Roßlau geprüft und den Schlussbericht dem Oberbürgermeister vorgelegt.

Zu wesentlichen Ausführungen und Feststellungen im Schlussbericht liegt die Stellungnahme des Oberbürgermeisters (siehe Anlage 2) vor.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2012 sowie der Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt haben keine Anhaltspunkte ergeben, die einer uneingeschränkten Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen. Daher wird dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau empfohlen, über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 zu entscheiden.

Soweit der Stadtrat die Entlastung verweigert oder mit Einschränkungen ausspricht, hat er dafür nach § 170 (3) Satz 2 GO LSA Gründe anzugeben.

Anlage 2: Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht 2012